



Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 12. Oktober 2023

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften

und des Vierzehnten Buches

Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

(SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz –

SGB XII-/SGB XIV-AnpG)

vom 13. September 2023

- BT-Drs. 20/8344 -



A. Vorbemerkung

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen förmliche Anpassungen und redaktionelle Korrekturen in verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuchs vorgenommen werden, die durch vorangegangene Reformen oder anderweitige rechtliche und tatsächliche Entwicklungen erforderlich geworden sind.

Die Deutsche Rentenversicherung ist als Renten- und als Rehabilitationsträger von folgenden Regelungen betroffen:

- a) Regelung des (Wieder-) Eingliederungsversuchs für erwerbsgeminderte Versicherte in § 43 Absatz 7 – neu - SGB VI,
- b) die Anpassung der Berechnungsmethode zum Übergangsgeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie
- c) die Klarstellung, dass die in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelte Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX Anwendung findet.

Mit der Regelung des (Wieder-) Eingliederungsversuchs soll die Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weitgehender als bisher unterstützt werden.

Ferner verfolgt der Referentenentwurf mit Blick auf das Recht der Rehabilitation und Teilhabe das Ziel, die Berechnungsmethode zum Übergangsgeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern so anzupassen, dass sie mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der europäischen Freizügigkeits-Verordnung (VO (EU) 492/2011) in Einklang steht.

Zudem soll eine einheitliche Rechtsanwendung beim Übergangsgeld für Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben herbeigeführt werden. Durch die Ergänzung in § 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX würde klargestellt, dass die in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelte Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX (Kontinuität der Bemessungsgrundlage) Anwendung findet.



B. Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung

- a) Regelung des (Wieder-) Eingliederungsversuchs für erwerbsgeminderte Versicherte in § 43 Absatz 7 – neu – SGB VI

Die Entscheidung des Gesetzgebers, mit § 43 Absatz 7 SGB VI eine modellhaft bereits erprobte Praxis explizit im Gesetz zu regeln und damit für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen, wird von der Deutschen Rentenversicherung ausdrücklich befürwortet. Für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten sollen danach erwerbsgeminderte Versicherte ihre Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erproben können, ohne dass hierdurch der bisherige Rentenanspruch gefährdet wird.

Für die Rentenbeziehenden wird mit der Regelung Rechts- und Planungssicherheit geschaffen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine bereits bestehende Erwerbstätigkeit ausweiten, die über das ihrem Erwerbsminderungsrentenbezug zugrunde liegende zeitliche Leistungsvermögen hinausgeht. Hiermit wird ein Anreiz für erwerbsgeminderte Versicherte geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bereits bestehende Erwerbstätigkeit in einem zeitlichen Umfang ausweiten, der über das dem Erwerbsminderungsrentenbezug zugrunde liegende zeitliche Leistungsvermögen hinausgeht.

Seit dem 1. Januar 2001 sind Renten wegen Erwerbsminderung gemäß § 102 Absatz 2 Satz 1 SGB VI in der Regel befristet zu leisten. Die Befristung der Erwerbsminderungsrente als Regelfall dient dazu, den in § 9 Absatz 1 Satz 2 SGB VI niedergelegten Grundsatz „Reha vor Rente“ zu stärken. Mit einer wiederholten Überprüfung, ob die der Rentenzahlung zugrunde liegende Minderung der Erwerbsfähigkeit noch besteht, verband sich die Hoffnung, eine größere Zahl von Erwerbsgeminderten wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Die Erfahrungen zeigen aber, dass sich die (Wieder-) Eingliederung des betroffenen Personenkreises in den allgemeinen Arbeitsmarkt schwieriger gestaltet als erwartet. So waren von den 86.440 im Jahr 2010 zugegangenen zeitlich befristeten Erwerbsminderungsrenten nach 10 Jahren lediglich 1,9 Prozent in versicherungspflichtiger Beschäftigung (ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug).

Als ein Hinderungsgrund kommt in Betracht, dass Versicherte nicht das an sich verständliche Risiko eingehen wollen, durch die Aufnahme einer über das für den Rentenbezug maßgebliche Leistungsvermögen hinausgehende Beschäftigung ihren Rentenanspruch zu verlieren. Vor dem Hintergrund ist zu erwarten, dass die probeweise Aufnahme einer Beschäftigung oder die

zeitliche Ausweitung einer Beschäftigung umso attraktiver wird, je mehr Sicherheit und Planbarkeit für ein solches Vorgehen bei den Beteiligten bestehen. Diesen Gedanken greift der Regelungsentwurf auf. Mit der Regelung kann der Weg vom Bezug einer Erwerbsminderungsrente in eine Beschäftigung erleichtert werden. Dies trägt dazu bei, dringend benötigte Fach- und Arbeitskräfte zu sichern und den Betroffenen die Teilhabe am Arbeitsleben und die Erzielung von Erwerbseinkommen zu ermöglichen.

Den Zeitraum von sechs Monaten als Regelfall für den Eingliederungsversuch gesetzlich zu normieren, ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sachgerecht. Denn damit steht für die Betroffenen auch ohne eine vorherige Entscheidung durch den Rentenversicherungsträger fest, wie lange die Erwerbsminderungsrente auf Grundlage des festgestellten Leistungsvermögens in der Regel weitergezahlt wird. Den Trägern der Rentenversicherung ermöglicht diese Regelung eine verwaltungsarme Umsetzung, da keine Entscheidung über den konkreten Zeitraum erforderlich ist. Die gleichzeitig bestehende Möglichkeit, den Eingliederungsversuch im Interesse einer erfolgreichen Eingliederung im Einzelfall auch über sechs Monate hinaus verlängern zu können, ist ebenfalls sachgerecht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann insbesondere bei psychischen Erkrankungen eine Verlängerung notwendig werden. Der geregelte Zeitraum vom sechs Monaten stellt folglich keine starre Grenze für die Dauer des Eingliederungsversuchs dar.

Die Träger der Rentenversicherung werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelung über die Möglichkeit des rentenunschädlichen Eingliederungsversuchs aufklären und Rentenbeziehende hierzu proaktiv beraten, damit in mehr Fällen als bisher der Versuch unternommen wird, über einen entsprechenden Eingliederungsversuch wieder in das Erwerbsleben zurückzukehren. Auch bei Schwierigkeiten, die in der sechsmonatigen Eingliederungsphase auftreten können, werden die Rentenversicherungsträger den Rentenbeziehenden als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und - wenn erforderlich - auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zurückgreifen, um diese Schwierigkeiten erfolgreich zu überwinden und eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen. Denn die Wiedereingliederung von Versicherten mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen stellt für die Deutsche Rentenversicherung ein wichtiges Handlungsfeld dar.

Ein besonderer Fokus könnte dabei auf Rentenbeziehende mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden gelegt werden. Im Jahr 2021 lag im Zeitpunkt des Zugangs in die Erwerbsminderungsrente ein Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden in rund



44.000 Fällen vor. Aber nur rund der Hälfte aller Fälle mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden, das sind rund 13 Prozent aller Erwerbsminderungsrenten, stand tatsächlich ein leidensgerechter Arbeitsplatz zur Verfügung.

Der rentenunschädliche (Wieder-) Eingliederungsversuch kann insbesondere für diese Personen eine niederschwellige Möglichkeit darstellen, die Rückkehr in das Erwerbsleben ohne ein damit verbundenes „Rentenrisiko“ erproben zu können. Allerdings kann die angedachte Regelung nur dann ihre Wirkungen entfalten, wenn für die Erprobung ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen und weitergehende Bemühungen unternommen werden, diesen Versicherten Arbeitsplätze zur Erprobung zu vermitteln.

- b) Anpassung der Berechnungsmethode zum Übergangsgeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern

Die angestrebte Gesetzesänderung wird von der Deutschen Rentenversicherung befürwortet. Für die Berechnung des Übergangsgelds soll in den Fällen, in denen die ausschließlichen Besteuerungsrechte gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dem Wohnsitzstaat der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zugewiesen sind und auch ausgeübt werden, das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden. Damit würde bei der Berechnung des Übergangsgeldes der Arbeitnehmerfreizügigkeit und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach der Freizügigkeits-Verordnung (VO (EU) 492/2011) entsprochen, was sachgerecht wäre.

- c) Klarstellung, dass die in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelte Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX Anwendung findet

Dies entspricht der Rechtsauffassung und jahrelangen Praxis der Deutschen Rentenversicherung.

C. Erfüllungsaufwand

Die Anpassungen im SGB IX führen zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der im SGB VI geregelten Beschäftigungserprobung wird dabei entscheidend vom Verhalten der Erwerbsminderungsrentner*innen und von den zur Begleitung des Prozesses erforderliche Maßnahmen seitens der Träger der Rentenversicherung abhängen. Er lässt sich deshalb noch nicht valide abschätzen.



D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Regelung zur Beschäftigungserprobung werden, wie ausgeführt, vom Verhalten der Erwerbsminderungsrentner*innen und dem erforderlichen Einsatz begleitender Eingliederungsinstrumente abhängig sein und können daher nicht näher beziffert werden. Durch wegfallende Ausgaben für Rentenzahlungen werden sich andererseits aber auch Kosteneinsparungen ergeben.

Durch die geplante Anpassung der Berechnungsmethode zum Übergangsgeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern soll die Finanzhoheit eines Ansässigkeitsstaates auf Sozialleistungen sozialversicherungsrechtlich ausgeglichen werden. Bezieher von Übergangsgeld, die in einem Ansässigkeitsstaat wohnen, der das Übergangsgeld besteuert, erhalten dann eine höhere Leistung, weil ein Steuerabzug bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts künftig entfällt. Im Ergebnis verlagern sich damit Kosten hin zum beitragsfinanzierten Bereich des SGB VI, ohne dass hierfür eine Kompensation erfolgt.

Die Klarstellung, dass die in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelte Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX Anwendung findet, ist nicht mit Mehrausgaben für die Deutsche Rentenversicherung verbunden.